



swisslegal

Lösungsorientiert. Professionell. Kompetent. Schweizweit.



Christine Boldi, Rechtsanwältin und Notarin, Expertin im Gesundheits- und Tarifrecht

Wenn die Hebamme zur Lobbyistin wird...

Spielen wir es an einem konkreten Beispiel durch!

Ausgangslage:

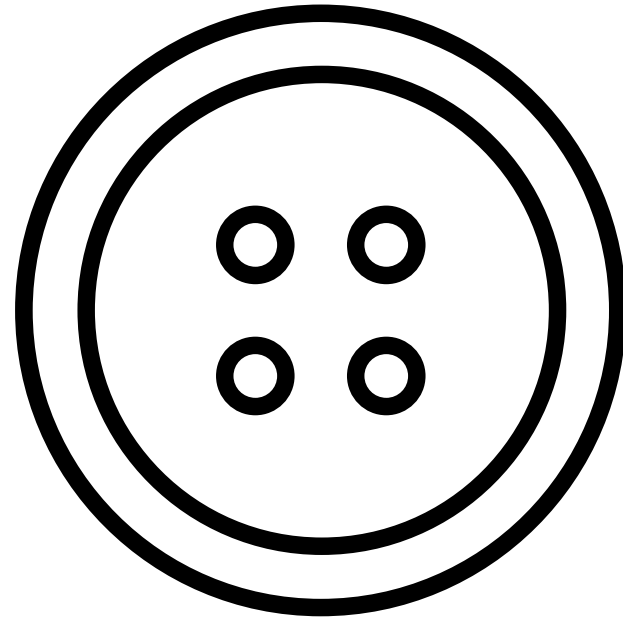
Hebammen können
Medikamente zwar
anwenden, aber weder
verordnen noch gemäss
KVG abrechnen

Lösung:

Anpassung der
Gesetzessituation

Vorgehen:

Ausarbeiten eines
entsprechenden
Gesetzesartikels durch
den SHV, Einspeisung in
den
Gesetzgebungsprozess



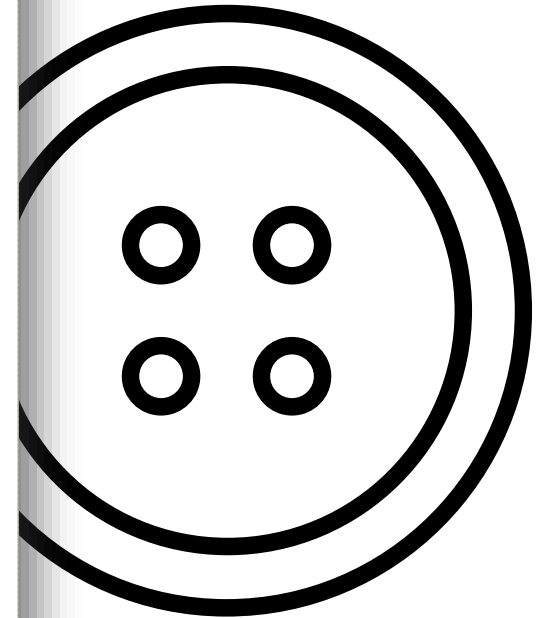
Spielen wir es an einem konkreten Beispiel durch!

- Art. 25 Allgemeine Leistungen bei Krankheit

¹ Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten für die Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen.

² Diese Leistungen umfassen:

- a.⁷¹ die Untersuchungen und Behandlungen, die ambulant, stationär oder in einem Pflegeheim, sowie die Pflegeleistungen, die in einem Spital durchgeführt werden von:
 - 1. Ärzten oder Ärztinnen,
 - 2. Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen,
 - 3. Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin beziehungsweise eines Chiropraktors oder einer Chiropraktorin Leistungen erbringen;
- b. die ärztlich oder unter den vom Bundesrat bestimmten Voraussetzungen von Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen verordneten Analysen, Arzneimittel und der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände;
- c. einen Beitrag an die Kosten von ärztlich angeordneten Badekuren;
- d. die ärztlich durchgeführten oder angeordneten Massnahmen der medizinischen Rehabilitation;
- e.⁷² den Aufenthalt im Spital entsprechend dem Standard der allgemeinen Abteilung;
- f.⁷³ ...
- f^{bis}.⁷⁴ den Aufenthalt bei Entbindung in einem Geburtshaus (Art. 29);
- g. einen Beitrag an die medizinisch notwendigen Transportkosten sowie an die Rettungskosten;
- h.⁷⁵ die Leistung der Apotheker und Apothekerinnen bei der Abgabe von nach Buchstabe b verordneten Arzneimitteln.



Spielen wir es an einem konkreten Beispiel durch!

swisslegal

Christine Boldi
lic. iur., Rechtsanwältin, Notarin
LL.M. Internationales Wirtschaftsrecht
SwissLegal Dürr + Partner
Centralbahnstrasse 7
CH-4010 Basel
Telefon +41 61 205 93 93
Telefax +41 61 205 93 99
boldi@swisslegal.ch
www.swisslegal.ch

**Einschreiben und per Mail
(helene.bruggisser@bag.admin.ch)**

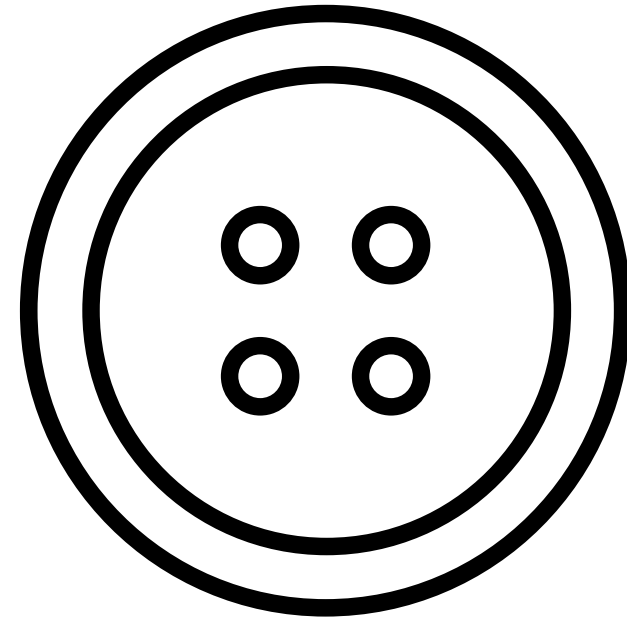
Bundesamt für Gesundheit BAG
Frau Helene Bruggisser
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

**Einschreiben und per Mail
ELGK-Sekretariat@bag.admin.ch**

Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen (ELGK)
Sekretariat
Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Sektion Medizinische Leistungen
3003 Bern

Basel, 17. Februar 2021

**Antrag auf Vergütung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln an die frei
praktizierende Hebamme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung**



Spielen wir es an einem konkreten Beispiel durch!

3. Antrag des Schweizerischen Hebammenverbandes (SHV) auf Ergänzung von Art. 16 Abs. 4 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

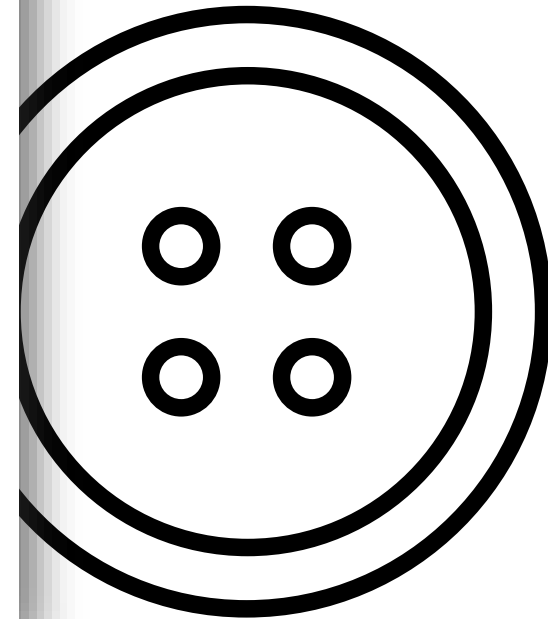
Der SHV stellt folgenden Antrag:

1. Es sei Art. 16 KLV mit folgendem Abs. 4 neu zu erlassen:

"Diejenigen Arzneimittel, die die Hebammen gemäss Art. 52 Abs. 2 lit. a. und 3 der Verordnung über die Arzneimittel anwenden dürfen, können bei Apothekerinnen und Apothekern von den Hebammen ohne ärztliche Verschreibung bezogen und zulasten OKP abgerechnet werden."

2. Eventualiter sei Art. 25 Ab. 2 lit. b KVG wie folgt zu ergänzen:

"b. die ärztlich oder unter den vom Bundesrat bestimmten Voraussetzungen von Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen sowie Hebammen verordneten respektive bezogenen Analysen, Arzneimittel und der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände;"



Lobbying / Networking

- Definition Lobbying



- Definition Networking

Networking

Definition Networking

Networking (deutsch: Netzwerken) bedeutet den Aufbau und die Pflege von persönlichen und beruflichen Kontakten. Ziel ist es, ein Netzwerk aus einer Gruppe von Personen herzustellen, die zueinander in Beziehungen stehen und sich privat, vor allem aber beruflich, unterstützen, helfen oder kooperieren, ohne dass dabei Leistung und Nutzen für Dritte (wie Kunden, Unternehmen, Gesellschaft oder Staat) relevant sind. Meist wird in der Wertigkeit ein Unterschied zwischen Kontakt und Beziehung festgestellt. Beziehung meint eine „wechselseitige, verfestigte Interaktion“, während ein Kontakt auch einen einfachen Visitenkartenaustausch bedeuten könnte.

Quelle: Wikipedia

Networking

Networking:
Social Media
für Unternehmen
und Berufsleute:
LinkedIn (weltweit)

The screenshot shows the LinkedIn profile of Christine Boldi. The profile header includes her name, title 'lic. iur., LL.M., selbst. Rechtsanwältin und Notarin, Tarifexpertin im Gesundheitsrecht, Dozentin, Verwaltungsrätin', and location 'Basel, Basel, Schweiz'. It also shows '351 Kontakte' and buttons for 'Offen für', 'Profil ergänzen', and 'Mehr'. The right sidebar contains options to edit the public profile, add a second language, and a section for learning with an 'Unlock for free' button. The 'Ebenfalls angesehen' section lists several other professionals with 'Nachricht' buttons. The 'Vorschläge für Sie' section offers suggestions to add a certificate or a previous position. The bottom of the page shows the start of an 'Analysen' section.

Sichtbarmachen als Hebamme

- Eigener Hebammen-Beruf und/oder AP-Rolle sichtbar machen
 - Visitenkarte
 - Signatur in Mail
 - Briefkopf des Briefpapiers
 - **Twitter**
 - eigene Website und/oder Website Arbeitgeberin
 - LinkedIn
 - XING
 - Instagram
 - TikTok 😊
- Wo sind Sie dabei?

Lobbying

Definition Lobbying

Lobbyismus, Lobbying oder Lobbyarbeit ist eine aus dem Englischen (lobbying) übernommene Bezeichnung für eine Form der Interessenvertretung in Politik und Gesellschaft, bei der Interessengruppen („Lobbys“) vor allem durch die Pflege persönlicher Verbindungen die Exekutive, die Legislative und andere offizielle Stellen zu beeinflussen versuchen. Außerdem wirkt Lobbying auf die öffentliche Meinung durch Öffentlichkeitsarbeit ein. Dies geschieht vor allem mittels der Massenmedien.

Quelle: Wikipedia

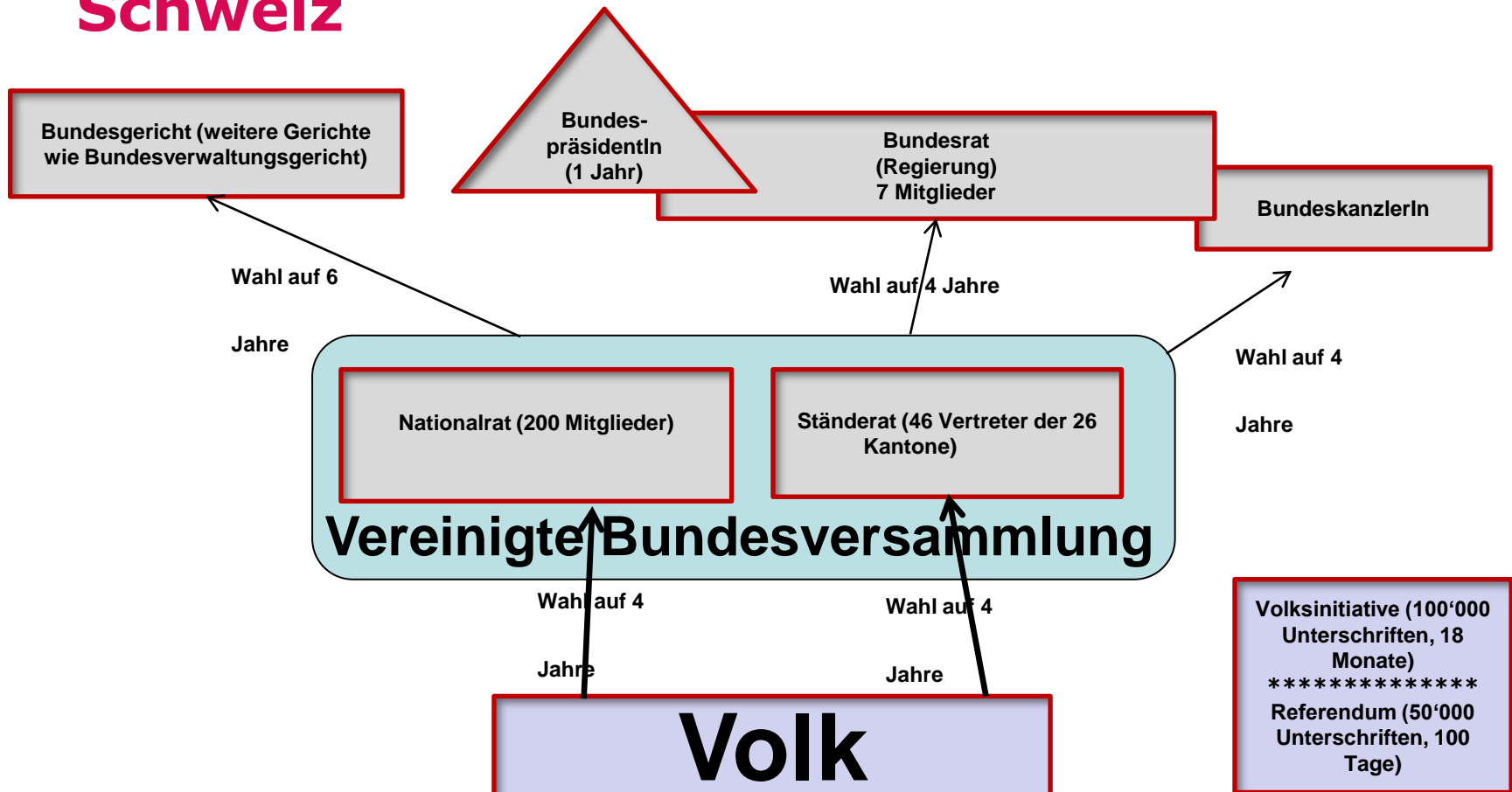
Ziel des Lobbyierens?

- **Es geht darum, Informationen an die
EntscheidträgerInnen heranzutragen und
auf deren Entscheide Einfluss zu nehmen.**

Was ist die DNA eines Lobbyisten, einer Lobbyistin?

- Sehr gute Kenntnisse des politischen Systems, in der Schweiz auf allen drei Ebenen: Gemeinden, 26 Kantone, Bund
- Gute Kenntnisse der Gesellschaft (wie geht es den Menschen? welche Bedürfnisse haben sie? wohin geht die Gesellschaft in 5, 10, 20 Jahren? was sind die gesellschaftlichen Megatrends?)
- Gute Kenntnisse der Wirtschaft (Finanzen auf kantonaler und Bundesebene? wie sind die Geldflüsse? wie sind die Einkommensverhältnisse? was macht die Börse?)

Refresher: Das politische System der Schweiz



Medienmitteilungen abonnieren

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/medienmitteilungen-abonnieren.html>

The screenshot shows the website of the Swiss Federal Council (Der Bundesrat). The header includes the Swiss flag and the text 'Schweizerische Eidgenossenschaft', 'Confédération suisse', 'Confederazione Svizzera', and 'Confederaziun svizra'. To the right, it says 'Der Bundesrat' and 'Das Portal der Schweizer Regierung'. There is a search bar with 'Suchen' and a dropdown menu for 'Themen A-Z'. Below the header is a navigation bar with tabs for 'Bundesrat', 'Bundespräsidium', 'Departemente', 'Bundeskanzlei', 'Bundesrecht', and 'Dokumentation'. The main content area has a breadcrumb trail: 'Startseite > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilungen abonnieren'. The page title is 'Medienmitteilungen abonnieren'. On the left, there are links for 'Medienmitteilungen des Bundesrats' and 'Medienmitteilungen abonnieren'. The main text under 'News abonnieren' explains that the Federal Administration publishes news and newsletters through this channel and invites users to subscribe. Below this is a login form with fields for 'E-Mail' and 'Passwort', and an 'Anmelden' button. There are also links for 'Passwort vergessen?' and 'Benutzerkonto erstellen'. At the bottom, it says 'Letzte Änderung 21.04.2021' and 'Zum Seitenanfang'. Social media icons for Facebook, Twitter, YouTube, and LinkedIn are also present.

Einordnung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere Krankenversicherung

- **Bundesverfassung**
Änderungen erfolgen durchs Parlament oder durchs Volk (Volksinitiative, vgl. Pflegeinitiative)

Art. 117c⁴ Pflege

¹ Bund und Kantone anerkennen und fördern die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung und sorgen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität.

² Sie stellen sicher, dass eine genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden.

Art. 197 Ziff. 12⁵

12. Übergangsbestimmung zu Art. 117c (Pflege)

¹ Der Bund erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeiten Ausführungsbestimmungen über:

1 SR 101

2 BBl 2017 7724

3 BBl 2018 7653

4 Die endgültige Nummer dieses Artikels wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; diese stimmt die Nummerierung ab auf die Bestimmungen der Bundesverfassung, wie sie im Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels durch Volk und Stände gelten, und nimmt die nötigen Anpassungen im ganzen Text der Initiative vor.

5 Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

19

- die Festlegung der Pflegeleistungen, die von Pflegefachpersonen zulasten der Sozialversicherungen erbracht werden:
 - in eigener Verantwortung,
 - auf ärztliche Anordnung;
- die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen;
- anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen für die in der Pflege tätigen Personen;
- Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung von den in der Pflege tätigen Personen.

² Die Bundesversammlung verabschiedet die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen innert vier Jahren seit Annahme von Artikel 117c durch Volk und Stände. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Ausführungsbestimmungen trifft der Bundesrat innerhalb von achtzehn Monaten nach Annahme von Artikel 117c durch Volk und Stände wirksame Massnahmen zur Behebung des Mangels an diplomierten Pflegefachpersonen.

Einordnung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich KVG

- *Gesetze:*
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)
Änderungen erlässt das Parlament, 5 – 10 Jahre

- *Verordnungen:*
Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
Änderungen erlässt der Bundesrat, 2 -3 Jahre

- *Verordnungen der Departemente:*
Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)
Änderungen erlässt der Departementsvorsteher, bei der KLV der Vorsteher des EDI, derzeit also Bundesrat Alain Berset, 1 – 2 Jahre

Wer lobbyiert in der Schweiz?

- Alle können lobbyieren, jede einzelne Hebamme, jede Organisation der Hebammen, jedes Geburtshaus.
- Bei den Leistungserbringern lobbyieren insbesondere die Berufsverbände, in casu beispielsweise der Schweizerische Hebammenverband.
- Es gibt selbständige PolitikberaterInnen und –Agenturen, die als externe Lobbyisten tätig sind.

Bei wem soll lobbyiert werden?

- VertreterInnen der Legislative (Gemeinden: GemeindeparlamentarierInnen oder Gemeindeversammlung, Kanton: KantonsrätInnen, Bund: National- und StänderätInnen)
- VertreterInnen der Exekutive (Kanton: RegierungsrätInnen, v.a. GesundheitsdirektorInnen; Bund: BundesrätInnen, v.a. Alain Berset)
- politische Parteien (Reihenfolge nach Stärkeverhältnis im Parlament):
 - SVP (25.6%)
 - SP (16.8%)
 - FDP.Die Liberalen (15.1%)
 - Die Mitte (13.9%)
 - Grüne (13.2%)
 - Grünliberale 7.8%

Bei wem soll lobbyiert werden?

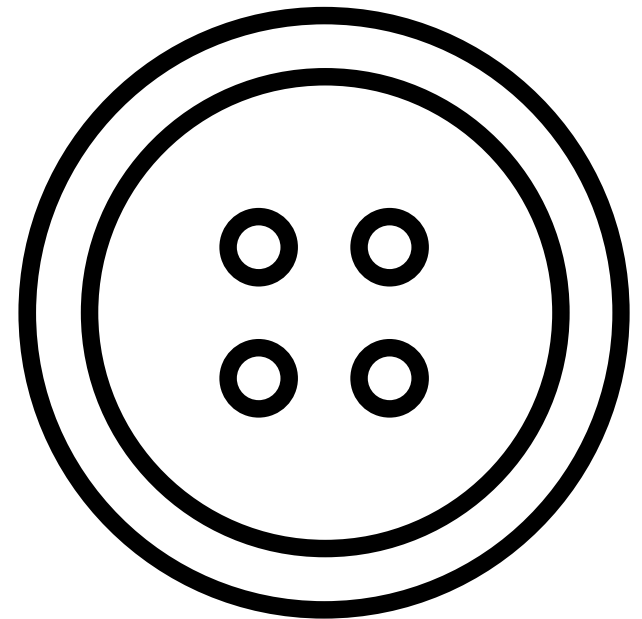
- VertreterInnen wichtiger Behörden (Kantone: BeamtInnen der Gesundheitsdirektionen, Bund: BeamtInnen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG))
- Interessengruppen (z.B. Patientenorganisationen)
- wichtige Wirtschaftsverbände (Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Economiesuisse)
- Frage/Diskussion:
 - Was würden Sie sagen, welche dieser genannten Gruppen sind die wichtigsten EntscheidträgerInnen?
 - Wann haben Sie das letzte Mal lobbyiert? Bei wem? Wie sind Sie vorgegangen?

Wie können Sie lobbyieren?

- Persönliches Gespräch: ganz offiziell oder inoffiziell (z.B. bei einem Apéro)
- Brief / Mail schreiben
- Kampagnen auf Social Media (Twitter, Instagram, LinkedIn, XING)
- Leserbrief
- Informationsveranstaltung durchführen
- Medienmitteilung verfassen
- Medienkonferenz durchführen
- Inserate schalten

Spielen wir es an einem konkreten Beispiel durch!

Wie würden Sie lobbyieren, um
den Gesetzesartikel durchs
Parlament zu bringen?



Und schliesslich: Gibt es Fragen aus den Roundtables?

Frage aus dem Roundtable

mit Jonathan Dominguez:

APM-Rolle in der klinischen Tätigkeit in England

Frage aus dem Roundtable

mit Sarah-Maria Schuster:

APM-Rolle als Hebammenexpertin in der Klinik

Frage aus dem Roundtable

mit Andrea Flecha:

Familienlotsin Schwangerschaft in Aarau – APM-Rolle im freiberuflichen Kontext?

Wie könnte die gesetzliche Grundlage aussehen...

(Vorschlag Christine Boldi)

«Bundesgesetz über die Ausbildung, die Kompetenzen, die Verantwortlichkeiten sowie die Abrechenbarkeit der Leistungen von AP-Expertinnen und AP-Experten sowie deren Organisationen

Art. 1 Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, AP-Expertinnen und AP-Experten auf Gesetzesstufe einzuführen und

- a. die Ausbildung zu regeln,*
- b. die Kompetenzen und die Verantwortlichkeiten festzulegen,*
- c. die Abrechenbarkeit sicherzustellen, insbesondere im Bereich KVG.*

Art. 2 Ausbildung

Art. 3 Kompetenzen

AP-Expertinnen und AP-Experten sowie AP-Organisationen können unter anderem folgende Kompetenzen selbständig und in eigener Verantwortung erbringen:

- a. Verschreiben und Interpretieren von diagnostischen Tests;*
- b. Durchführung von medizinischen Handlungen;*
- c. Verschreiben von Medikamenten und Überwachen derselbigen sowie Vornahme von Anpassungen.*

Art. 4 Verantwortlichkeiten

Art. 5 Abrechenbarkeit, Tarifverträge

Art. 6 Übergangsbestimmungen»

**Take home message: keine Angst vor
grossen Tieren**

Danke für **Ihre Aufmerksamkeit**



swisslegal